

Kantonsratsbeschluss

Vom 09.12.2020

Nr. SGB 0165/2020

Globalbudget «Gesundheitsversorgung» für die Jahre 2021 bis 2023

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, gestützt auf § 19 Abs. 1 und § 20 des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-G)², nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 15. September 2020 (RRB Nr. 2020/1314), beschliesst:

1. Für das Globalbudget «Gesundheitsversorgung» werden für die Jahre 2021 bis 2023 folgende Produktgruppen und Ziele festgelegt:
 - 1.1. Produktgruppe 1: Gesundheit
 - 1.1.1. Epidemien eindämmen
 - 1.1.2. Schutz der Konsumenten vor gesundheitlicher Gefährdung und Täuschung sowie Sicherstellen des hygienischen Umgangs mit Lebensmitteln
 - 1.1.3. Schutz der Badegäste und des Personals der öffentlichen Bäder
 - 1.1.4. Wirkungsvoller und kundenfreundlicher Vollzug des Bewilligungs- und Disziplinarwesens gemäss Gesundheits- und Heilmittelgesetzgebung
 - 1.1.5. Medizinisch adäquate Spitalversorgung kundenfreundlich sicherstellen
 - 1.1.6. Zeitnahe und rechtmässige Behandlung von Beschwerden gewährleisten
 2. Produktgruppe 2: Leistungsauftrag Notfälle und ausserordentliche Ereignisse
 - 2.1.1. Sicherstellen eines qualitativ guten 24-Stunden Rettungsdienstes
 - 2.1.2. Entlastung der Spitalnotfallstationen von einfacheren Fällen
 3. Produktgruppe 3: Leistungsaufträge spezifische medizinische Versorgung und Aus- und Weiterbildung
 - 3.1.1. Sicherstellen einer qualitativ guten dezentralen ambulanten psychiatrischen Grundversorgung für Erwachsene
 - 3.1.2. Sicherstellen einer qualitativ guten dezentralen ambulanten psychiatrischen Grundversorgung für Kinder- und Jugendliche
 - 3.1.3. Betrieb eines qualitativ guten Angebots für Palliative Care
4. Für das Globalbudget «Gesundheitsversorgung» wird als Saldovorgabe für die Jahre 2021 bis 2023 ein Verpflichtungskredit von 133'624'000 Franken beschlossen.
5. Der Verpflichtungskredit für das Globalbudget «Gesundheitsversorgung» wird bei einer vom Regierungsrat beschlossenen Lohnanpassung gemäss § 17 des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (BGS 126.3; GAV) angepasst.

¹ BGS 111.1

² BGS 115.1

6. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech

Präsident

Dr. Michael Strebel

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler

Departement des Innern

Gesundheitsamt (5); HS; PB, soH (3)

Amt für Finanzen (3)

Aktuariat Sozial- und Gesundheitskommission

Aktuariat Finanzkommission

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentsdienste (1841/2020)